



ing ingenieur kammer saarland

INFORMATIONEN, NACHRICHTEN, MENSCHEN, EREIGNISSE

Standpunkt des Präsidenten

Warum setze ich mich als Präsident der Ingenieurkammer des Saarlandes für den Erhalt der HOAI ein?

Im Zusammenhang mit der Berichterstattung zur Novellierung der HOAI und seiner Ermächtigungsgrundlage, dem Gesetz zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen (ArchLG), wird vermehrt die Frage an mich herangetragen, warum sich die Ingenieurkammern überhaupt noch für den Erhalt der HOAI einsetzen, wenn die dort festgeschriebenen Honorare zukünftig nicht mehr verbindlich sind. Die Antwort hierauf ist vielschichtig.

Fakt ist, dass mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 4.07.2019 der Entfall der verbindlichen Mindest- und Höchstsätze der HOAI besiegelt war. Die Bundesregierung ist seither gehalten, diesen unionsrechtswidrigen Zustand unverzüglich zu beseitigen. Dabei wurde in den betroffenen Kreisen auch die Frage diskutiert, ob die HOAI zukünftig mangels verbindlicher Honorarsätze überhaupt noch eine Daseinsberechtigung habe. Die übereinstimmende Antwort sowohl von Seiten der Auftraggeber als auch der Auftragnehmer lautete: Ja!

Folgende Gründe sprechen dafür:

1. Gemeinsamer rechtssicherer Rahmen für Auftraggeber und Auftragnehmer

Die HOAI wurde im Prinzip von Auftraggebern und Auftragnehmern gemeinsam entwickelt. Die in der HOAI festgeschriebenen Leistungsbilder und Regelungen zur Ermittlung des Honorars haben sich über mehr als 40 Jahre hinweg als wertvolles Gerüst und Grundlage für das Planen und Bauen in Deutschland etabliert. Die HOAI schafft insofern Klarheit in Bezug auf die geschuldete Leistung und die damit einhergehende Vergütung. Damit lassen sich Verträge unkompliziert abschließen.

Die HOAI ist also keine Ordnung, die einseitig von den berufsständischen Kammern der Architekten und Ingenieure vorgegeben wurde, sondern stellte und stellt eine einvernehmliche Lösung dar.

2. Angemessenheit statt Verbindlichkeit

In der Neufassung des ArchLG und der Begründung zur geänderten HOAI ist nun festgeschrieben, dass ein auf



Der Präsident der Ingenieurkammer des Saarlandes
Dr.-Ing. Frank Rogmann.

© Sabine Jung

Grundlage der HOAI-Regelungen und unter Anwendung der Honorartafeln und der Orientierungswerte ermitteltes Honorar den berechtigten Interessen von Auftraggebern UND Auftragnehmern Rechnung tragen soll. Es soll angemessen sein. Die HOAI soll somit weiterhin eine verlässliche Honorarorientierung für Auftraggeber und Auftragnehmer darstellen. Die aktuellen Tafelwerte stehen in der Kontinuität der bisherigen verbindlichen Werte.

3. Qualitätssicherung durch phasenweise Beauftragung

Ausgehend vom Preisrecht sind in der HOAI die einzelnen Leistungsphasen und deren Inhalte vorgegeben. Anhand der Leistungsbilder der HOAI ist somit auch erkennbar, welche Arbeiten der Planer schuldet.

Durch diese phasenweise Beauftragung trägt die HOAI auch wesentlich zur Qualitätssicherung bei. Die Auftragnehmer sind verpflichtet, den Bauherren mitzuteilen, was die Baumaßnahme kostet und mit welchen Bauzeiten zu rechnen ist. Dadurch erlangt der Auftraggeber eine gewisse Kosten- und Terminverbindlichkeit. Umgekehrt muss der Bauherr wissen, welchen Planungsumfang der Planer in welcher Detailtiefe zu liefern hat.

Die HOAI sorgt somit auch künftig für klare Verhältnisse und verhindert Fehlinterpretationen von Verträgen.

4. Trennung von Planung und Ausführung

Da die HOAI die Berechnung der Entgelte für die Planungsleistungen der Architekten und Ingenieure regelt,



ist sie ein Bestandteil der für Deutschland typischen Trennung von Planung und Bauausführung.

5. Leistungswettbewerb kontra Preiswettbewerb

Qualität hat ihren Preis! Planer sollten sich nicht auf einen ruinösen Preiswettbewerb einlassen und keine Abschlüsse vom Kostenrahmen der HOAI akzeptieren.

Ein reiner Preiswettbewerb ist nur dann zulässig, wenn die zu beauftragende Leistung eindeutig beschreibbar ist. Dies ist aber bei Architekten- und Ingenieurleistungen nicht der Fall. Vielmehr handelt es sich dabei um geistig-schöpferische Leistungen, die in der Regel gerade nicht eindeutig beschreibbar sind. Anders als bei Bauleistungen dient der Wettbewerb bei Planern dazu, die BESTE Lösung vorzudenken. Diese wird durchgeplant und erst danach gebaut. Gute Planung braucht Zeit und damit Geld. Deshalb muss der Auftragnehmer hier in einem Leistungswettbewerb gefunden werden, bei dem auch die Qualität und Erfahrung des Bieters Berücksichtigung finden.

Durch die Möglichkeit der Vereinbarung eines sogenannten Berechnungshonorars kann durch die HOAI-Tafeln auf Veränderungen im Planungsumfang und die damit verbundenen zusätzlichen Kosten reagiert werden. Änderungen bei den Baukosten führen zu genau definierten Änderungen am Honorar.

6. Berufsausübungsrecht

Es ist nicht auszuschließen, dass der EuGH anders entschieden hätte, wenn die in der HOAI beschriebenen Planungsleistungen nur von Personen hätten erbracht werden dürften, die ihre fachliche Eignung entsprechend nachgewiesen haben – es also ein Berufsausübungsrecht für diese Leistungen gegeben hätte. Nach Ansicht des EuGH ist nämlich gerade dieser Umstand im Hinblick auf das mit den HOAI-Mindestsätzen verfolgte Ziel, eine hohe Qualität der Planungsleistungen zu erhalten, ansonsten nicht kohärent. Denn für die Vornahme der Leistungen, die diesen Mindestsätzen unterliegen, würden keine Mindestqualitätsstandards als gesichert gelten, weil sie von jedermann erbracht werden könnten.

Sinnvoll wäre es deshalb aus meiner Sicht, die Erbringung von sicherheitsrelevanten Planungsleistungen „geeigneten Personen“ vorzubehalten. Ein Berufsausübungsrecht zumindest für die sicherheitsrelevanten Teile der Planungsleistungen in Deutschland sollte daher das Ziel der Ingenieure und Architekten sein. Auch unabhängig von verbindlichen Honoraren sollten Planungsleistungen, die eine besondere Fachkunde erfordern, im Hinblick auf die zu hohen Rechtsgüter entsprechend qualifizierten Personen vorbehalten sein.

Dabei geht es mir ausdrücklich nicht um die Gewinnung neuer Mitglieder für die Ingenieurkammern, sondern darum, die Qualität in der Planung und Bauüberwachung zu sichern. Eine solche „Listenführung“ ist theoretisch auch ohne Kammermitgliedschaft denkbar. Gerechtfertigt ist dies durch den großen Umfang an Verantwortung, der durch die Planer am Bau in Deutschland getragen wird. Mit Blick auf die Umsetzungsfristen für das EuGH-Urteil war eine Verankerung eines solchen Berufsausübungs-

rechts einerseits aufgrund der föderalen Strukturen – Bauen ist Ländersache – und andererseits aufgrund der Vorbehalte der Politik gegen die Einführung neuer Berufsausübungsrechte in der Kürze der Zeit nicht umsetzbar. Dennoch erscheint es mir sinnvoll, ein solches Berufsausübungsrecht auch für Planerleistungen einzufordern.

Deshalb setze ich mich im Verbund mit den Präsidenten der übrigen Ingenieur- und Architektenkammern dafür ein, dass spätestens in der nächsten Legislaturperiode eine umfassende Evaluierung und Novellierung der HOAI vorgesehen wird.

HOAI 2021

Inkrafttreten zum 1. Januar 2021

Der Bundesrat hat am 06.11.2020 dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf der Verordnung zur Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) ohne Änderungen zugestimmt. Damit kann die geänderte HOAI wie geplant zum 1. Januar 2021 in Kraft treten. AHO, Bundesarchitektenkammer (BAK) und Bundesingenieurkammer (BInGK), die das Verfahren begleitet haben, sehen ein insgesamt tragfähiges, wenn auch nicht optimales Ergebnis.

Begrüßenswert sei, dass die HOAI auch künftig als verlässlicher Orientierungsrahmen zur Angebotsabfassung von Honoraren für Architekten und Ingenieure diene. In der Begründung der Verordnung sowie in der Ermächtigungsgrundlage, dem ArchLG, finden sich deutliche Hinweise darauf, dass die nach der HOAI ermittelten Honorare angemessen sein sollen. Ein solcher Hinweis fehlt leider in der Verordnung. Damit bei Vergaben nicht verstärkt auf den Preis statt auf die Qualität geachtet werde, wäre eine eindeutige Bezugnahme auch im Wortlaut der Verordnung selbst wünschenswert gewesen. Daher appellieren AHO, BAK und BInGK an die Auftraggeberseite, weiterhin angemessene Honorare zu zahlen, auch und vor allem im Sinne der Qualität und des Verbraucherschutzes.

Erfreulich sei jedoch, dass die Fachplanungsleistungen der Anlage 1 Bauphysik, Geotechnik, Ingenieurvermessung sowie Umweltverträglichkeitsstudie künftig den Grundleistungen der HOAI gleichgestellt werden. Diese Leistungen seien integraler Bestandteil des Gesamtplanungsprozesses. Erforderlich und notwendig sei nun, die HOAI grundlegend zu modernisieren und dabei auch die Honorartafeln anzupassen.

VPI Saarland

Franz-Josef Weber zum neuen 1. Vorsitzenden gewählt



Dipl.-Ing. Franz-Josef Weber

© Wolfgang Klauke

Die Vereinigung der Prüflingenieur für Baustatik im Saarland hat in ihrer Mitgliederversammlung am 17. September 2020 turnusmäßig einen neuen Vorstand gewählt. Neuer erster Vorsitzender ist der Vizepräsident der Ingenieurkammer des Saarlandes, Dipl.-Ing. Franz-Josef Weber. Er folgt auf Dipl.-Ing. Rudolf Müller nach, der nach zwölfjähriger Amtszeit nicht wiederangetreten war.

Der 2. Vorsitzende, Dipl.-Ing. Enrico Dammköhler, wurde erneut im Amt bestätigt.

Hintergrund :

Die Vereinigung der Prüflingenieur – VPI – ist ein Zusammenschluss der Prüflingenieur für Baustatik. Sie koordiniert die Zusammenarbeit der Prüflingenieur in ihren verschiedenen hoheitlichen Aufgaben mit der Bauaufsicht. Gleichzeitig fungiert die Vereinigung als Ansprechpartner der Bauaufsicht in beratender Form. Die VPI ist zudem die Interessensvertretung der Prüflingenieur, die dafür eintritt, dass die hohen Qualifikationsanforderungen an einen Prüflingenieur auch im europäischen Kontext erhalten bleiben.

Vergabeerlass

Bis Ende 2021 verlängert

Das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport haben sich darauf geeinigt, den so genannten „Vergabeerlass“, der die Hürden für freihändige Vergaben und Direktvergaben kommunaler Aufträge senkt, bis Ende 2021 zu verlängern. Umweltminister Reinhold Jost: „Gerade in Pandemie-Zeiten ist es wichtig und sinnvoll, dass Kommunen und Unternehmen durch ein vereinfachtes Vergabeverfahren Aufträge schnell abwickeln können.“

Quelle: Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Amtsblatt

Teil I vom 29. Oktober 2020

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung – VStättVO –)

Vom 13. Oktober 2020

Die Befristung der saarländischen Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) wird zum 31.12.2020 aufgehoben. Die aktualisierte Lesefassung der VStättVO ist auf der Homepage des saarländischen Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport unter https://www.saarland.de/mibs/DE/home/home_node.html abrufbar.

GHV Rechtsprechungs-Check

GHV

OLG Celle, 24.06.2020 – 14 U 20/20 :

Bauüberwachung : Vorsorge zur Verhinderung für erkannte oder erkennbare Gefahren treffen !

Fall : Der Auftraggeber verklagt den Bauüberwacher auf Schadenersatz, weil bei der Sanierung von Außenwänden im Keller lagerndes Archivmaterial durch eindringendes Regenwasser beschädigt worden war.

Urteil : Mit Erfolg für den Auftraggeber!

Der Bauüberwacher hätte sich darum kümmern müssen, dass ein im Rahmen der Bauarbeiten freigelegter, nicht verschlossener Lüftungsschacht so verschlossen wird, dass kein Regenwasser in den Keller eindringen kann. Das hatte er hier jedoch versäumt. Bei der Bauüberwachung geht es um die „proaktive“ Verhinderung von Baumängeln und um die Verhinderung von erkannten oder erkennbaren Baustellengefahren. Demzufolge hatte der Bauüberwacher seine Bauüberwachungsleistungen in diesem Punkt mangelhaft erbracht und kam gegenüber dem Auftraggeber in Haftung.

OLG Brandenburg, 15.01.2020 – 4 U 74/19 :

Keine Einigung über Vergütung = Vertrag ist nicht zustande gekommen !

Fall : Ein Verein zahlte dem Land einen Pauschalbetrag für die Umplanung der Dachdeckung des Stadtschlusses mit der Auflage, dass die vom Land zu beauftragenden Planungsleistungen auf Grundlage der HOAI abgerechnet werden sollten. Als der Verein dann feststellte, dass das Land die Auflage nicht beachtete, forderte er den Pauschalbetrag zurück.

Urteil : Ohne Erfolg für den Verein!

Ein Vertrag kommt zustande, wenn zwei übereinstimmende Willenserklärungen vorliegen, was zwischen dem Verein und dem Land nicht der Fall war. Die zwischen den Parteien ausgetauschten Erklärungen und Schreiben wiesen jeweils andere Vorschläge zur Vergütung auf, die von der jeweils anderen Seite nicht akzeptiert worden sind und mit Gegenvorschlägen beantwortet worden waren. Eine Einigung auf eine Vergütungsregelung und damit auf einen Vertrag kam somit nicht zustande. Im Hinblick auf die neue HOAI 2021, die (wohl) zum 01.01.2021 eingeführt werden wird, ist dies von Bedeutung: Zukünftig können die Parteien über Honorare verhandeln, da die neue HOAI



nur noch Empfehlungs- oder Orientierungscharakter hat und kein verbindliches Preisrecht mehr darstellt. Honorare können dann nach beliebigen Vergütungsregelungen, aber auch weiterhin (und unbedingt empfehlenswert) im System HOAI vereinbart werden. Für eine Vereinbarung des Honorars genügt dann die Textform (Brief, E-Mail, SMS etc.), die gesetzliche Schriftform (ein Dokument mit zwei Unterschriften) ist wie noch in § 7 Abs. 1 HOAI 2013 formuliert, nicht mehr gefordert. Damit eine Honorarvereinbarung aber wirksam zustande kommt, muss diese von beiden Seiten angenommen werden. Ist dies nicht der Fall, kommt es zu keinem Vertragsschluss.

VK Sachsen, 27.02.2020 – 1/SVK/041-19

E-Vergabe : Übermittlungsrisiko ist Bietersache !

Fall : Der Bieter konnte sein Angebot nicht fristgerecht auf die Vergabepattform hochladen, da die Datengröße bei > 500 MB gelegen hatte. Der Auftraggeber gestattete dem Bieter kurz nach dem Ende der Abgabefrist, sein Angebot innerhalb einer Frist von 4 h noch hochzuladen. Nach Ablauf der Frist war das Angebot nur zu 60 % hochgeladen, daraufhin schloss der Auftraggeber das unvollständige Angebot aus, der Bieter rügte dies.

Beschluss : Ohne Erfolg für den Bieter!

Der Ausschluss erfolgte zu Recht, weil das Angebot nicht fristgerecht abgegeben worden ist. Bei technischen Schwierigkeiten bei der Angebotsabgabe ist zu prüfen, ob diese dem Auftraggeber oder dem Bieter zuzuordnen sind. Das Übermittlungsrisiko ist dabei Bietersache. Wie auch schon in einer Entscheidung des OLG Düsseldorf (12.06.2019 – Verg 8/19) ausgeführt, muss der Bieter dafür Sorge tragen, dass sein Angebot vollständig innerhalb der Angebotsfrist beim öffentlichen Auftraggeber eingeht. Bei Schwierigkeiten muss sich der Bieter zudem rechtzeitig beim Auftraggeber melden, dass dieser ggf. die Angebotsfrist verlängert, was er aber nicht muss. Der Auftraggeber ist dagegen dafür verantwortlich, dass er dem Bieter eine funktionsfähige Möglichkeit schafft, dass dieser sein Angebot abgeben kann. Im vorliegenden Fall hatte der Auftraggeber dem Bieter eine befristete „zweite Chance“ eingeräumt, die dieser aber nicht nutzen konnte.

GHV-Online-Seminare :

Termine für Online-Seminare im ersten Halbjahr 2021 finden Sie ab Ende Januar/Anfang Februar 2021 auf unserer Webseite unter dem nachfolgenden Link:

https://www.ghv-guetestelle.de/ghv/site/seminare/seminare/uebersicht/art_1.html

Es berichten und stehen auch für Fragen zur Verfügung:
Dipl.-Ing. Peter Kalte und Dipl.-Ing. Arnulf Feller.
GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e.V., Friedrichsplatz 6, 68165 Mannheim, www.ghv-guetestelle.de, Tel. 0621 / 860861-0, Fax: 0621 / 860861-20

Fortbildung

Ingenieurbildung Südwest

Die Akademie der Ingenieure bietet wieder Präsenzveranstaltungen an. Daneben wurde das Angebot an Online-Live-Seminaren stetig ausgebaut. Auf der Plattform www.akading-online.de kann jederzeit das aktuelle Online-Angebot eingesehen werden.

Im Akademie-Newsletter wird zudem regelmäßig über den aktuellen Sachstand informiert. Auch die Mitarbeiter stehen telefonisch oder per E-Mail für Fragen selbstverständlich gerne zur Verfügung!

Rabattaktion für Ingenieurkammermitglieder

Auf das Seminarangebot der Ingenieurbildung Südwest übernehmen die Ingenieurkammer des Saarlandes und die Akademie der Ingenieure auch im Jahr 2021 weiterhin 25 % der Kosten Ihrer Fortbildungsveranstaltung (www.ingenieurbildung-suedwest.de).

November 2020 – April 2021

ENERGIEEFFIZIENZ & BAUPHYSIK

Weiterbildung statt Praxisnachweis : neue Verlängerungsoption für die EEE-Liste

ab 03.02.2021 als Online-Live-Lehrgang
Nutzen Sie die Möglichkeit den Praxisnachweis in der Kategorie Energieeffizient Bauen und Sanieren – Wohngebäude und Energieberatung für Wohngebäude (BAFA) generell durch eine Fortbildung zu ersetzen.

Das aktivplus Gebäude – klimaneutrale Gebäude planen

11.02.2021 als Live-Übertragung

„Energieeffiziente Gebäudeplanung“ – Ausstellung von Energieausweisen für Wohngebäude nach § 21 EnEV

ab 15.04.2021 in Ostfildern
Nach diesem Basis-Lehrgang sind Sie berechtigt, Energieausweise für Wohngebäude nach § 21 EnEV auszustellen, da Sie bauphysikalische als auch anlagentechnische Anforderungen an eine effiziente Gebäudeplanung erlernt haben.

KONSTRUKTIVER INGENIEURBAU

Die Normen für Abdichtungen gegen Wasser DIN 18531-18535

25.03.2021 in Koblenz

Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton nach WU-Richtlinie

29.04.2021 in Koblenz

SACHVERSTÄNDIGENWESEN

Sachverständige/-r für Schäden an Gebäuden

ab 12.03.2021 in Ostfildern
Dieser Lehrgang bereitet sowohl auf die Tätigkeit als Privatgutachter als auch auf eine mögliche öffentliche Bestellung und Vereidigung vor. Sie lernen die Analyse von Schäden an, in und außerhalb von Gebäuden, die Entwicklung von Sanierungskonzepten und die Zusammenfassung in einem Gutachten.

**BAU-, VERGABE- UND VERTRAGSRECHT****Honorarrecht für Architekten und Ingenieure – Fallstricke und Lösungen aus technischer Sicht**

11.02.2021 in Karlsruhe

Die neue Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A + B

11.03.2021 in Mainz

SACHVERSTÄNDIGENWESEN**Einsatzbereich und -szenarien von Drohnen im Bau- und Planungswesen**

13.01.2021 als Online-Live-Seminar

PROJEKTSTEUERUNG**Projektsteuerung – Sicherheit bei Kosten, Terminen und Qualität**

22.04.2021 in Mainz

PERSÖNLICHKEITSENTWICKLUNG**Projektteams erfolgreich führen – Führen ohne Vorgesetztenfunktion**

27.01.2021 in Mainz

Die Projektpräsentation – rhetorisch und psychologisch geschickt präsentieren und argumentieren

22.03.2021 in Karlsruhe

Verhandlungsführung für Ingenieure und Architekten

15.04.2021 in Koblenz

Anmeldung und weitere Informationen:

Akademie der Ingenieure AkadIng GmbH, Gerhard-Koch-Straße 2, 73760 Ostfildern, Telefon: 0711 / 79 48 22 21, Telefax: 0711 / 79 48 22 23, E-Mail: info@akademie-der-ingenieure.de Internet: www.ingenieurbildung-suedwest.de

Deutscher Ingenieurbaupreis

Wegen der anhaltenden Corona-Pandemie fand die Verleihung des Deutschen Ingenieurbaupreises 2020 ausschließlich virtuell statt.

Feierlich verliehen wurde der Staatspreis durch BauStaatssekretärin Anne Katrin Bohle (Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat), Petra Wessler (Präsidentin des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung) sowie Dr.-Ing. Heinrich Bökamp (Präsident der Bundesingenieurkammer).

Das Video der Preisverleihung steht auf den Internetseiten des Bundesministeriums des Innern für Bau und Heimat (www.bmi.bund.de), des Bundesamtes für Bauwesen und

Raumordnung (www.bbr.bund.de) sowie der Bundesingenieurkammer (www.bingk.de) zur Verfügung.

Fachliteratur**Walhalla Fachredaktion****Die aktuellen aushangpflichtigen Gesetze 2021***Walhalla und Praetoria Verlag GmbH & Co. KG**ISBN: 978-3-8029-1475-1**Preis: 9,95 Euro*

Für die Mitarbeiter müssen die sogenannten „aushangpflichtigen Gesetze“ stets in der neuesten Fassung zugänglich sein. Das verpflichtet Arbeitgeber, bestimmte Vorschriften „an geeigneter Stelle im Betrieb zur Einsichtnahme auszulegen oder auszuhängen.“

Die Aushangpflicht stellt sicher, dass sich der Arbeitnehmer über die für ihn geltenden Schutzvorschriften zuverlässig informieren kann. Zudem sollen die Gesetze leicht zugänglich sein. Als geeignete Stelle empfiehlt sich deshalb das sogenannte „Schwarze Brett“ oder eine andere für Mitarbeiter jederzeit gut zugängliche Stelle im Betrieb. Verstößt ein Arbeitgeber gegen die Aushangpflicht, begeht er eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Dies gilt unabhängig davon, ob die Vorschriften gar nicht oder nicht in der aktuell geltenden Fassung frei zugänglich sind.

Häufig führen auch Unwissenheit oder Unachtsamkeit zum Verstoß gegen die Aushangpflicht.

In dem Buch sind die aktuellen aushangpflichtigen Gesetze in einem handlichen Format zusammengefasst.

Jörg Menzel · Werner Finger · Kirsten Rickes**Öffentliches Baurecht für Architekten und Bauingenieure***Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG**ISBN: 978-3-415-06410-2**Preis: 29,80 Euro*

Mit diesem Werk geben die Verfasser einen Überblick über wesentliche Regelungen des Öffentlichen Baurechts. In kompakter Struktur behandelt es die Themenblöcke des Bauplanungsrecht, des Bauordnungsrecht sowie technischen Regelungen und den Rechtsschutz im Baurecht. Dabei berücksichtigt die 2. Auflage alle relevanten Rechtsentwicklungen. Im Zuge dessen wurden sogar Änderungen aus der Landesbauordnung Baden-Württemberg eingearbeitet. Abgerundet durch kleinere Fallbeispiele sowie Auszüge von Plänen und Fotos, soll es nicht nur den Praktikern als Handbuch dienen, sondern auch Einsteigern und Studierenden eine Möglichkeit bieten, sich mit dem Themengebiet des Öffentlichen Baurechts auseinanderzusetzen.

Deutsches Ingenieurblatt als epaper

Print-Abonnenten können ab sofort das DIB zusätzlich auch als epaper erhalten und in älteren Ausgaben recherchieren.

Auf der Internetseite www.deutsches-ingenieurblatt.de/archiv/ können sich alle Print-Abonnenten mit ihrer Kundennummer – diese ist auf dem Adressticket zu finden – und ihrer Postleitzahl ihre persönliche Digitalausgabe



herunterladen. Ein rein digitales Abo – ohne Printausgabe – ist aktuell noch nicht möglich.

Im Archiv sind zudem alle Ausgaben ab dem Jahr 2008 zu finden. Alle Ausgaben ab dem Jahr 2012 können zudem als Gesamtausgabe oder artikelweise bequem als PDF auf dem eigenen Computer, Tablet oder Smartphone gespeichert werden. Für Abonnenten ist der Download kostenlos.

Weihnachtsferien der Geschäftsstelle

In diesem Jahr bleibt die Geschäftsstelle in der Zeit **vom 23. Dezember 2020 bis einschließlich 03. Januar 2021 geschlossen**.

Vorstand und Geschäftsstelle der Ingenieurkammer des Saarlandes wünschen allen Leserinnen und Lesern ein besinnliches Weihnachtsfest, Gesundheit und ein erfolgreiches Jahr 2021.

Redaktionsschluss: 12. November 2020

IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt – Regionalausgabe Saarland

Herausgeber: Ingenieurkammer des Saarlandes
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Franz-Josef-Röder-Straße 9 • 66119 Saarbrücken

Telefon: 06 81/58 53 13, Fax: 06 81/58 53 90

Email: info@ing-saarland.de

Internet: www.ing-saarland.de

Redaktion: Anke Fellinger-Hoffmann